



## Medienmitteilung

Sperrfrist: 30.10.2023, 8.30 Uhr

### 03 Arbeit und Erwerb

Gesamtarbeitsvertragliche Lohnabschlüsse 2023

## Effektiv- und Mindestlöhne sind 2023 um durchschnittlich 2,5% bzw. 1,9% gestiegen

**Die unterzeichnenden Sozialpartner der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) in der Schweiz haben für das Jahr 2023 eine nominale Erhöhung der Effektivlöhne um durchschnittlich 2,5% und der Mindestlöhne um durchschnittlich 1,9% beschlossen. Von der Effektivlohnerhöhung wurden 0,4% individuell und 2,1% kollektiv zugesichert. Dies geht aus der Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse hervor, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführt wird.**

Im Rahmen der wichtigsten GAV, d.h. der GAV mit mindestens 1 500 unterstellten Personen, wurde von den Sozialpartnern für das Jahr 2023 eine nominale Effektivlohnerhöhung von durchschnittlich 2,5% vereinbart (2022: 0,8%; 2021: 0,4%; 2020: 0,9%; 2019: 1,1%). Unter Einbezug der Teuerungsprognosen für das Jahr 2023 (+2,2%) dürften die Reallöhne im GAV-Bereich leicht um 0,3% ansteigen. Von den Effektivlohnanpassungen sind etwas mehr als 655 000 Personen betroffen (2022: 551 000 Person; 2021: 589 000 Personen; 2020: 633 000 Personen; 2019: 613 000 Personen).

### Durchschnittlicher Anstieg der Effektivlöhne um 2,5%

Das Effektivlohnwachstum betrug sowohl im Sekundärsektor als auch im Tertiärsektor 2,5%. Der Gesamtdurchschnitt liegt bei 2,5%. Die Lohnanpassungen nach Wirtschaftsabschnitt sehen wie folgt aus: Information und Kommunikation (+2,9%), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (+2,9%), Verarbeitendes Gewerbe (+2,8%), Verkehr und Lagerei (+2,6%), Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (+2,5%), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+2,4%), Baugewerbe (+2,4%), Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (+2%) und Gesundheits- und Sozialwesen (+1,9%).

### Hauptsächlich generelle Lohnerhöhungen

Im Gegensatz zu den letzten beiden Jahren verteilte sich der durchschnittliche Anstieg der GAV-Löhne für 2023 (+2,5%) hauptsächlich auf kollektive Erhöhungen (+2,1%) und nur zu 0,4% auf individuelle Erhöhungen. Somit werden 86% der für Lohnerhöhungen bestimmten Lohnsumme gleichmässig an die betroffenen Personen verteilt. Sowohl im Sekundärsektor (93%) als auch im Tertiärsektor (80%) fielen die kollektiven Erhöhungen stärker aus.

## Durchschnittliche Erhöhung der Mindestlöhne um 1,9%

Die in den wichtigsten GAV festgelegten Mindestlöhne wurden 2023 um 1,9% angehoben (2022: 0,6%; 2021: 0,2%; 2020: 0,7%; 2019: 0,8%). Gut 1 832 000 Personen sind einem GAV unterstellt, der normative Bestimmungen über Mindestlöhne enthält und in dem Vereinbarungen über Mindestlöhne getroffen wurden.

Das Mindestlohnwachstum betrug im Sekundärsektor 1,9% und im Tertiärsektor 1,8%. In den Wirtschaftsabschnitten fielen die Lohnanpassungen wie folgt aus: Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (+3,7%), Nicht zuzuordnende Erbringungen (kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal) (+2,9%), Verarbeitendes Gewerbe (2,6%), Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (+2,1%), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (+1,6%), Verkehr und Lagerei (+1,4%), Gesundheits- und Sozialwesen (+1,3%), Erbringung von sonstigen Dienstleistungen wie Wäscherei und chemische Reinigung, Kosmetik- und Frisörsalons (+1,2%), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+1,1%) und Baugewerbe (+1%).

---

## Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)

### Methodik

Für die EGL berücksichtigt das Bundesamt für Statistik (BFS) die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen GAV, die während des letzten Beobachtungszeitraums mindestens 1500 Arbeitnehmende umfassten (wichtigste GAV). Die GAV müssen unter anderem normative Bestimmungen enthalten und vom 1. März bis 30. Juni des Erhebungsjahres in Kraft gewesen sein. Zwei unterzeichnende Sozialpartner der ausgewählten GAV – je einer auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite – werden mittels eines schriftlichen Fragebogens zu den Lohnverhandlungen sowie den daraus hervorgegangenen Lohnabschlüssen befragt.

Betrachtet eine Vertragspartei die Verhandlungen als gescheitert, der GAV und die Arbeitsbedingungen bleiben jedoch in Kraft, ist die Anpassung gleich null (0%).

Die Lohnabschlüsse umfassen hauptsächlich die Anpassungen der Effektivlöhne (die Löhne, die den einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden effektiv ausbezahlt werden) und/oder die Anpassungen der Mindestlöhne (die in einem GAV festgehaltenen Löhne). Die Effektivlohnanpassungen entsprechen einer Veränderung der Lohnmasse, während die Mindestlohnanpassungen ein Indikator für die Entwicklung der Mindestlöhne sind. Die berücksichtigten Lohnanpassungen treten spätestens auf das Ende des ersten Halbjahres des Erhebungsjahres und frühestens im Laufe des zweiten Halbjahres des Vorjahres in Kraft.

Wurden in einem GAV die Mindestlöhne oder Lohnskalen neu vereinbart oder ihre Struktur verändert, kann die Lohnanpassung nicht berechnet werden. Entsprechend werden die GAV für das Total nicht berücksichtigt. In diesem Fall wird die Zahl der von diesen neuen Mindestlöhnen betroffenen Personen separat angegeben.

Die Effektiv- und Minimallohnanpassungen werden so berechnet, dass auch Änderungen der von den Sozialpartnern vereinbarten Arbeitszeit einbezogen werden können, denn die Arbeitszeit wirkt sich auch auf den Stundenlohn aus.

Die durchschnittlichen Anpassungen werden nach Wirtschaftsbranchen, -abschnitten und -sektoren der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) berechnet. Die prozentuale Anpassung, die im Rahmen jedes GAV vereinbart wird, wird mit der Anzahl der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden gewichtet.

## Definitionen

### **Effektiv-/Mindestlohnanpassung:**

Von den Sozialpartnern beschlossene Veränderung der Löhne in Prozent oder Franken gegenüber dem Vorjahr. Die Veränderung kann positiv, negativ oder gleich null sein.

### **Unterstellte Personen:**

Als unterstellte Personen gelten alle natürlichen oder juristischen Personen (Arbeitnehmende oder Arbeitgeber), die an einen GAV gebunden sind, sei es, weil sie zum Personenkreis gehören, für den der GAV gültig ist, oder sei es durch individuelle Anschlussklärung.

### **Kollektive Effektivlohnanpassung:**

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Allen Arbeitnehmenden des jeweiligen GAV wird derselbe Prozentsatz oder dieselbe Summe gewährt. Dazu gehören auch einmalige Prämien und Gewinnbeteiligungen, die kollektiv ausbezahlt werden.

### **Individuelle Effektivlohnanpassung:**

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Die Steigerung wird nach persönlichen Kriterien (Erfahrung, Dienstalter usw.) oder leistungsbezogen an bestimmte Personen bzw. Personengruppen verteilt.

### **Gesamtarbeitsvertrag (GAV):**

Vertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden und/oder einem Arbeitgeber oder mehreren Arbeitgebern einerseits und einem Arbeitnehmerverband oder mehreren Arbeitnehmerverbänden andererseits abgeschlossen wird. Darin werden Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse definiert (normative Bestimmungen). Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (indirekt schuldrechtliche Bestimmungen), sofern sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden betreffen oder sich auf solche Bestimmungen beschränken. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich («direkt schuldrechtliche Bestimmungen») sowie die Kontrolle und Durchsetzung der genannten Bestimmungen regeln.

GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden Verbands-GAV genannt; GAV, die auf Arbeitgeberseite von Vertretern eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen unterzeichnet werden, heissen Firmen-GAV.

### **Allgemeinverbindlicher GAV:**

GAV, die offiziell für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Die Bestimmungen des GAV, auf die sich die Allgemeinverbindlicherklärung bezieht, gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden des wirtschaftlichen und geografischen Bereichs, für den der betreffende GAV gültig ist. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlicherklärung in die Wege.

### **Lohnverhandlungen:**

Verhandlungen zwischen Vertragsparteien des GAV zur Festlegung der Lohnbedingungen der unterstellten Arbeitnehmenden. Die Lohnverhandlungen können zu einem Abschluss führen oder nicht. In streitigen Fällen entscheidet eine paritätische Kommission oder ein Gericht mit einem Schiedsspruch. In gewissen GAV, die keine Entlohnungsbedingungen enthalten, sind keine Lohnverhandlungen vorgesehen.

### **Effektivlöhne:**

Bruttolöhne, die den einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden tatsächlich ausbezahlt werden. Die Effektivlöhne umfassen alle allfälligen 13. Monatslöhne. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem festen Anteil aufgrund der Funktion (Grundlohn) und einem individuellen Anteil aufgrund von Leistung und Erfahrung. Unregelmässige kollektiv ausbezahlte Zahlungen wie einmalige Prämien oder

Gewinnbeteiligungen sind ebenfalls eingeschlossen, sofern sie ausgehandelt oder im GAV vereinbart wurden.

**Mindestlöhne / Tariflöhne:**

Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlohnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhne) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

---

---

**Auskunft**

Didier Froidevaux, BFS, Fachsektion Löhne und Arbeitsbedingungen, Tel.: +41 58 463 67 56,  
E-Mail: [didier.froidevaux@bfs.admin.ch](mailto:didier.froidevaux@bfs.admin.ch)  
Medienstelle BFS, Tel.: +41 58 463 60 13, E-Mail: [media@bfs.admin.ch](mailto:media@bfs.admin.ch)

**Online-Angebot**

Weiterführende Informationen und Publikationen: [www.bfs.admin.ch/news/de/2023-0252](http://www.bfs.admin.ch/news/de/2023-0252)  
Statistik zählt für Sie: [www.statistik-zaehlt.ch](http://www.statistik-zaehlt.ch)  
Abonnieren der BFS-NewsMails: [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch)  
BFS-Internetportal: [www.statistik.ch](http://www.statistik.ch)

**Verfügbarkeit der Resultate**

Diese Medienmitteilung wurde auf der Basis des Verhaltenskodex der europäischen Statistiken geprüft. Er stellt Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen sicher. Die privilegierten Zugänge werden kontrolliert und sind unter Embargo.

Keiner Stelle wurde ein privilegierter Zugriff auf diese Medienmitteilung gewährt.

Vereinbarte Lohnabschlüsse in den Gesamtarbeitsverträgen <sup>1)</sup> nach Wirtschaftsabschnitten. 2023						T.03.05.02.00.02	
Wirtschaftsabschnitte NOGA 2008	Den wichtigsten GAV unterstellte Arbeitnehmende	Unterstellte der wichtigsten GAV mit Lohnverhandlungen	Vereinbarte nominale Effektivlohnpassungen		Vereinbarte nominale Mindestlohnpassungen		
			Unterstellte Arbeitnehmende <sup>2)</sup>	Lohnpassungen in %	Unterstellte Arbeitnehmende <sup>3)</sup>	Lohnpassungen in %	
<b>Total</b>	<b>1'916'951</b>	<b>1'851'721</b>	<b>655'317</b>	<b>2,5</b>	<b>1'832'520</b>	<b>1,9</b>	
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3'000	3'000	-	-	X	X	
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden							
C Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	251'170	235'750	87'617	2,8	235'750	2,6	
D Energieversorgung							
E Wasserversorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen							
F Baugewerbe / Bau	212'001	205'101	202'901	2,4	205'101	1,0	
G Handel, Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	153'280	165'680	128'318	2,9	165'680	1,6	
H Verkehr und Lagerei	90'659	78'431	75'044	2,6	78'431	1,4	
I Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie	X	X	-	-	X	X	
J Information und Kommunikation	24'316	24'316	24'316	2,9	8'115	0	
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	71'686	64'595	2'820	2,5	64'595	3,7	
L Grundstücks- und Wohnungswesen							
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	12'943	12'943	3'467	2,0	12'943	2,1	
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	574'601	574'601	12'000	2,4	574'601	1,1	
O Öffentliche Verwaltung	X	X	X	X	X	X	
P Erziehung und Unterricht	X	X	X	X	X	X	
Q Gesundheits- und Sozialwesen	117'279	103'290	103'290	1,9	103'290	1,3	
R Kunst, Unterhaltung und Erholung							
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	13'323	13'323	0	-	13'323	1,2	
Z Nicht zuzuordnen (dieser code ist in der NOGA nicht enthalten) 4)	175'149	155'147	0	-	155'147	2,9	

1) Gesamtarbeitsverträge im privaten und öffentlichen Sektor mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden.

Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt.

2) Ausserdem wurden 5'400 Personen von einer einseitigen Regelung oder einer Empfehlung betroffen und 16'242 Personen wurden von gescheiterten Lohnverhandlungen betroffen.

3) Ohne 8'713 Personen, die einem GAV unterliegen, in dem Mindestlöhne eingeführt oder neu strukturiert wurden.

4) Kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal.

Zeichenerklärung: «X» Entfällt aus Datenschutzgründen; «-» keinen GAV erhoben; « \* » nicht berechenbar

Die Daten für das Jahr 2016 und 2015 können hier heruntergeladen werden: [www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-03.05.02.00.01](http://www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-03.05.02.00.01)

Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)

© BFS 2023

Auskunft: Sektion LOHN, [info.gav@bfs.admin.ch](mailto:info.gav@bfs.admin.ch)